

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Aust (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Frühchenstation in Suhl**

Mit der von dem Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Erhöhung der Vorgaben für die Zahl der Patienten wird zurzeit der Fortbestand der Frühchenstation in Suhl geprüft. Ziel dieser Maßnahme soll die Verbesserung der Versorgungsqualität für Frühgeborene unter 1.250 Gramm sein.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3670** vom 8. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 beantwortet:

1. Werden im Planungsprozess weitere Qualitätskriterien außer der Erhöhung der zu behandelnden Patientenzahl berücksichtigt? Falls ja, welche und wie sieht die Gewichtung der einzelnen Kriterien aus? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Zunächst ist hier klarzustellen, dass der "Planungsprozess" im Hinblick auf die Einhaltung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgestellten Mindestmengenregelungen (Mm-R) vom - in der Zuständigkeit des Freistaats Thüringen - liegenden Krankenhausplanungsprozess zu unterscheiden ist. Die im Rahmen der vorliegenden kleinen Anfrage abgefragten Qualitätskriterien beziehen sich auf die vom G-BA aufgestellten Mindestmengenregelungen, auf welche im Folgenden genauer eingegangen werden soll.

Nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der G-BA einen Katalog planbarer Leistungen, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der erbrachten Leistung abhängig ist, sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Arzt oder je Standort eines Krankenhauses oder je Arzt und Standort eines Krankenhauses und Ausnahmetatbestände zu beschließen. Diese Beschlüsse des G-BA sind für zugelassene Krankenhäuser unmittelbar verbindlich. Nach Anlage 1 Nr. 8 der Regelungen des G-BA gemäß § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V Mm-R gilt für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Geburtsgewicht <1.250 Gramm eine jährliche Mindestmenge pro Krankenhaus mit ausgewiesenem Level 1 entsprechend der QFR-RL von 25 Fällen. In den Kalenderjahren 2021 und 2022 gilt übergangsweise jeweils noch die Mindestmenge von 14 Fällen. Im Kalenderjahr 2023 gilt übergangsweise eine Mindestmenge von 20 Fällen pro Standort eines Krankenhauses.

Laut G-BA ist die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der in einem Krankenhaus durchgeführten Versorgung von Früh- und Reifgeborenen < 1.250 Gramm abhängig. Nach Angaben des G-BA besteht eine Studienlage, die auf einen wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen Behandlungsmen-

ge und Ergebnisqualität der Leistung in Bezug auf Mortalität und therapiebedingte Komplikationen hinweist. Weitere Details können den tragenden Gründen zum Beschluss des G-BA über eine Änderung der Regelungen gemäß § 136b Abs. 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 zugelassene Krankenhäuser entnommen werden.

2. Von welchen Sonder- und Ausnahmeregelungen könnte der Freistaat Thüringen Gebrauch machen und ist dies geplant? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde kann gemäß § 136b Abs. 5a S. 1 SGB V Leistungen aus dem Mindestmengenkatalog des G-BA bestimmen, bei denen die Anwendung des § 136b Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB V die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährden könnte. Die Landeskrankenhausplanungsbehörde entscheidet auf Antrag des Krankenhauses im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen für diese Leistungen über die Nichtanwendung des § 136b Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB V.

Insofern die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Thüringer Bevölkerung gefährdet werden würde, ist die Krankenhausplanungsbehörde des Freistaats Thüringen bestrebt, das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu erzielen, um somit dem beantragenden Krankenhaus eine Ausnahmegenehmigung erteilen zu können.

3. Entstünden zusätzliche Kosten, falls der Freistaat Thüringen von Sonder- oder Ausnahmeregelungen Gebrauch machen wollte? Falls ja, welche und in welcher Höhe?

Antwort:

Für den Freistaat Thüringen entstünden keine zusätzlichen Kosten, insofern Sonder- oder Ausnahmegenehmigungen erteilt werden würden.

Werner  
Ministerin